

Satzung des Ortsverbands

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bosau

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

1. Die Gruppe heißt:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bosau.
Kurz gesagt: GRÜNE Bosau.
 2. Die Gruppe gehört zu den GRÜNEN in Ostholstein, Schleswig-Holstein und Deutschland.
 3. Der Ortsverband arbeitet in der Gemeinde oder im Amt Bosau.
 4. Die Adresse des Ortsverbands ist die Adresse von einem Vorstandsmitglied.
-

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer:
 - die Ziele der GRÜNEN unterstützt
 - und nicht Mitglied in einer anderen Partei ist.
2. Wer Mitglied werden möchte, muss einen Antrag schreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
4. Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann die Person Einspruch einlegen.
Dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss
 - oder durch Tod.
6. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
Er gilt zum Ende des Monats.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Partei schweren Schaden zufügt. Darüber entscheidet ein Schiedsgericht.
-

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder dürfen:
 - mitreden,
 - abstimmen
 - und sich wählen lassen.
 2. Alle Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge bezahlen.
 3. Beschlüsse der Partei müssen eingehalten werden.
-

§ 4 Organe des Ortsverbands

Der Ortsverband hat zwei wichtige Gruppen:

1. die Mitgliederversammlung
 2. den Vorstand
-

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Ortsverbands.
2. Eine Mitgliederversammlung kann Entscheidungen treffen, wenn:
 - richtig eingeladen wurde
 - und mindestens 10 Prozent der Mitglieder da sind, aber mindestens 3 Personen.
3. Wenn zu wenige Mitglieder da sind, kann eine neue Versammlung stattfinden. Dann kann auch mit weniger Personen entschieden werden.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Einladung erfolgt meistens per E-Mail. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher verschickt werden.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Das bedeutet: Mehr als die Hälfte stimmt zu.
 7. Die Sitzungen sind normalerweise öffentlich.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über:
 - politische Themen,
 - das Programm,
 - die Satzung
 - und Berichte des Vorstands.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - und Kandidat*innen für Wahlen.
 10. Wahlen für wichtige Ämter sind geheim.
 11. Die GRÜNEN achten auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 12. Wenn sich nicht genug Frauen zur Wahl stellen, sollen weitere Frauen gefragt und ermutigt werden.
 13. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geschrieben.
-

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens drei Personen:
 - eine Sprecherin
 - einen Sprecher oder eine weitere Sprecherin
 - eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister
2. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder haben.
3. Frauen und Männer sollen gerecht vertreten sein.
4. Vorstandssitzungen sind normalerweise offen für Mitglieder.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen.
6. Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen.

7. Der Vorstand organisiert die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
 8. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
 9. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden.
-

§ 7 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann geändert werden.
 2. Dafür müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
 3. Vorschläge für Änderungen müssen vorher mit der Einladung verschickt werden.
-

§ 8 Auflösung des Ortsverbands

1. Der Ortsverband kann aufgelöst werden.
 2. Dafür müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
 3. Danach müssen auch alle Mitglieder abstimmen.
-

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung gilt ab dem Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 7. Mai 2026.
